

Corre

Aktenzeichen: - 4 AZN 149/88 -

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 11. Juli 1988

- 4 AZN 149/88 -

I. Arbeitsgericht
Bayreuth

Urteil vom 3. März 1987

- 1 Ca 362/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 16. Dezember 1987

- 3 Sa 32/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde (Divergenz)

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b Fallgruppen 1 a und 1 b sowie VergGr. VII Fallgruppe 1 a (Dekanatssekretärin an einer Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Universität)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung einer Dekanatssekretärin an einer Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Universität



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 149/88

3 Sa 32/87 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11. Juli
1988 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürn-
berg vom 16. Dezember 1987 - 3 Sa 32/87 - wird auf
Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin steht seit dem 1. Oktober 1978 als Angestellte in den Diensten des Beklagten. Sie wird als Dekanatssekretärin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth beschäftigt und nach VergGr. VII BAT vergütet. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an sie ab 1. Januar 1986 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Weiter hat sie die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an sie für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1985 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Hilfsweise hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten beantragt, an sie ab 1. Dezember 1985 Vergütung nach VergGr. V c bzw. VerGr. VI b BAT zu zahlen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von der Klägerin eingelegte, auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Der Beklagte beantragt Verwerfung der Beschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig.

Die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägerin nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz mit weiteren Nachweisen).

Diesen Erfordernissen entspricht das zur Begründung ihrer Beschwerde von der Klägerin angebrachte Vorbringen, wie der Beklagte zutreffend bemerkt, nicht. In abstrakter Weise führt das Landesarbeitsgericht, wie die Klägerin insoweit zutreffend darlegt, auf Seite 7 seines Urteils aus:

"Die Schlüssigkeit einer Eingruppierungsfeststellungsklage setzt voraus, daß der Kläger diejenigen Tatsachen vorträgt und im Zweifelsfalle beweist, aus denen rechtliche Schlüsse dahin möglich sind, daß er die im Ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zelfall in Betracht kommenden tariflichen Qualifizierungsmerkmale....seinerseits erfüllt".

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts weichen jedoch entgegen der Auffassung der Klägerin von dem Inhalt der angezogenen Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 19. März 1980 - 4 AZR 300/78 - (AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 - (BAGE 31, 26 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975) nicht ab. Die Klägerin legt solche Abweichungen auch nicht dar. Soweit die Klägerin das Urteil des Senats vom 19. März 1980 - 4 AZR 300/78 - (AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975) heranzieht, decken sich die daraus herangezogenen Ausführungen des Senats vielmehr nahezu wörtlich und jedenfalls dem rechtlichen Gehalt nach voll mit denen des Landesarbeitsgerichts. Das wird zudem auch daraus deutlich, daß das Landesarbeitsgericht ausdrücklich auf das vorgenannte Urteil des Senats Bezug genommen und damit zu verstehen gegeben hat, daß es sich seinen Ausführungen anschließt. Auch soweit die Klägerin das weitere Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 - (BAGE 31, 26 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975) heranzieht, entsprechen die zitierten Passagen vollständig den entsprechenden Ausführungen sowohl in dem Urteil des Senats vom 19. März 1980 - 4 AZR 300/78 - (AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975) als auch denen im angefochtenen Urteil. Entgegen den weiteren Ausführungen der Beschwerde hat sich das Landesarbeitsgericht auch nicht divergierend zu Fragen des Verhältnisses von Schlüssigkeit und Begründetheit einer Klage geäußert. Dazu hatte es schon deswegen keine Veranlassung, weil es die Klage bereits hinsichtlich der Anforderungen der VergGr. VI b BAT (Fallgruppen 1 a und 1 b) nicht als schlüssig angesehen



hat. Im übrigen rügt die Klägerin insoweit lediglich, daß das Landesarbeitsgericht die Klage hinsichtlich der Merkmale der VergGr. VI b BAT (Fallgruppen 1 a und 1 b) nicht für schlüssig hält. Darauf kann jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

Weiter beruft sich die Klägerin auf die Ausführungen auf Seite 9 des angefochtenen Urteils:

"Eines richterlichen Hinweises nach § 139 ZPO bedurfte es nicht, da diese Bestimmung dem Gericht nicht aufgibt, einer Partei zu einem schlüssigen Vortrag zu verhelfen. Die Vorschrift des § 139 ZPO hat nicht die Bedeutung, daß die Parteien von ihrer Pflicht, ihre Behauptungen genau zu substantiieren und unter Beweis zu stellen, entlastet werden sollen. Die Vorschrift will lediglich im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung Vorsorge treffen, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen, eine falsche rechtliche Beurteilung des Sachverhalts oder ein in sich unklares Vorbringen den Parteien zum Nachteil gereicht".

Es ist bereits zweifelhaft, ob diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts der Charakter abstrakter Rechtssätze beizumessen ist. Sie beruhen nämlich ausweislich des Gesamtzusammenhanges des angefochtenen Urteils ausschließlich darauf, daß das Landesarbeitsgericht die Beweisanträge der Klägerin als unzulässige Beweisermittlungsanträge bzw. als den Versuch eines unzulässigen Ausforschungsbeweises bewertet hat.

Im übrigen ist entscheidend, daß die von der Klägerin dargestellten Ausführungen im berufsgerichtlichen Urteil in keiner Weise von abstrakten Rechtssätzen in den angezogenen Urteilen



des erkennenden Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 - (AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 - (BAGE 31, 26 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975) abweichen. In seinem Urteil vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 - (AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975) hat der Senat vielmehr in Übereinstimmung mit seiner ständigen Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, es sei Sache der Gerichte für Arbeitssachen, in Eingruppierungsprozessen anhand des Tatsachenvortrages des Klägers darüber zu entscheiden, ob und inwieweit von diesem "selbständige Leistungen" im tariflichen Sinne zu erbringen sind. Dabei hat der Senat ergänzend lediglich darauf hingewiesen, daß gegebenenfalls, also dann, wenn es die jeweilige Prozeßlage gebiete, gemäß § 139 ZPO auf Ergänzung, Vervollständigung und Verdeutlichung des entsprechenden Tatsachenvortrages hinzuwirken sei. Das stimmt voll mit den entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts überein. Dagegen hat sich der Senat in dem angezogenen Urteil in keiner Weise zur Reichweite des § 139 ZPO bzw. den Grenzen der Möglichkeit seiner Anwendung geäußert. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem weiteren von der Klägerin herangezogenen Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 - BAGE 31, 26 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Auch im Zusammenhang mit dem Rechtsbegriff der "selbständigen Leistungen" legt die Klägerin keine divergierenden abstrakten Rechtssätze im angefochtenen und dem von ihr herangezogenen Urteil des erkennenden Senats vom 2. Dezember 1981 - 4 AZR 301/79 - (AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975) dar. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen die Legalde-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

definition des Begriffes der "selbständigen Leistungen" durch die Tarifvertragsparteien wiederholt und außerdem diesen Begriff im Anschluß daran unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die entsprechende Senatsrechtsprechung und im Einklang mit ihr definiert (vgl. dazu das Urteil des Senats BAGE 49, 250, 264 = AP Nr. 109 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen auf die ständige Rechtsprechung des Senats). Auch bei seinen weiteren subsumierenden Ausführungen hat das Landesarbeitsgericht diesen zutreffenden Rechtsbegriff der "selbständigen Leistungen" nicht wieder aufgegeben. In diesem Zusammenhang hat der Hinweis auf das Urteil der 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts München vom 19. Januar 1983 - 8 Sa 238/82 - lediglich erläuternden, bestätigenden Charakter, zumal entgegen den Ausführungen der Klägerin nicht erkennbar ist, daß dieses Urteil in der Bestimmung des Rechtsbegriffes der "selbständigen Leistungen" von der Senatsrechtsprechung abweicht.

Die Klägerin erkennt im übrigen auch, daß die von ihr zitierten Ausführungen aus dem Urteil des Senats vom 2. Dezember 1981 - 4 AZR 301/79 - (AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975) lediglich fallbezogene und keinen abstrakten Charakter tragen. Mit ihnen hat der Senat lediglich zum Ausdruck gebracht, das Landesarbeitsgericht, auf dessen Entscheidungsgründe das Landesarbeitsgericht damals Bezug genommen hatte, habe unter Anwendung des zutreffenden Rechtsbegriffes der selbständigen Leistungen im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen, dieses Tarifmerkmal sei erfüllt gewesen. Abstrakte Rechtsausfüh-



rungen zum Begriff der "selbständigen Leistungen" hat der Senat dagegen in diesem Zusammenhang nicht gemacht.

Für die Entscheidung des Beschwerdeverfahrens kommt es entgegen den weiteren Ausführungen der Klägerin auch nicht darauf an, ob und inwieweit sich der damalige und der vorliegend zur Entscheidung stehende Sachverhalt decken. Vielmehr ist es angesichts des unbestimmten Rechtsbegriffes der "selbständigen Leistungen" und des bei seiner Anwendung bestehenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes rechtlich möglich und sogar praktisch nicht selten, daß die Instanzgerichte bei Sachverhalten gleicher oder ähnlicher Art zu unterschiedlichen Prozeßergebnissen gelangen. Das wird von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes, die insbesondere in der Vergütungsordnung zum BAT auf zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe nicht glauben verzichten zu können, ausdrücklich in Kauf genommen und ist zudem angesichts der Weite des Regelungsbereiches auch unvermeidbar (vgl. BAGE 51, 59, 80 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Außerdem bestehen gerade bei Dekanatssekretärinnen in der konkreten Aufgabenstellung oft beträchtliche Unterschiede. Schließlich rügt auch insoweit die Klägerin nur noch die konkrete Subsumtion des Landesarbeitsgerichts. Diese könnte jedoch nur aufgrund einer zulässigen Revision durch den Senat überprüft werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Ascheid

Dr. Wittek



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)